

# Die Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Schutzpolizei

Anmerkungen zur geplanten Neuorganisation der Polizei in NRW

---

Robert Weihmann

Veröffentlicht in Der Kriminalist 1990, Seite 209

Die Diskussion um die Neuorganisation der Polizei in NW und die Bearbeitung von Strafverfahren durch die Schutzpolizei entwickelt sich immer mehr in Richtung Verzahnung und Vermischung von Kriminal- und Schutzpolizei bis zur Forderung nach Auflösung der Kriminalpolizei und Bildung einer Einheitspolizei. Dies ist nichts Ehrenrühriges, solange die dafür vorgetragenen Argumente den Tatsachen entsprechen, diese im richtigen Zusammenhang dargestellt und richtige Schlußfolgerungen gezogen werden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Organisationsvorhabens sollten die derzeit offen und auch heimlich verbreiteten Argumente auf ihre Plausibilität geprüft werden. Dies hat auch der Innenminister NW gemeint, wenn er sagte, daß zu diesem Thema „eine breit angelegte Diskussionsphase eröffnet“ werden soll<sup>1</sup>.

Geht man in der Forderung soweit, die Kriminalpolizei aufzulösen<sup>2</sup>, so sollte geprüft werden, ob die Gründe, die für die Einrichtung einer solchen Spezialpolizei einmal zwingend waren, heute noch bestehen bzw. was sich seither geändert hat.

Die Entstehung der Kriminalpolizei ist mit der grundlegenden Wandlung des Strafprozesses im 19. Jahrhundert verbunden. Bis zu diesem Zeitpunkt beschränkte sich die polizeiliche Tätigkeit bei der Verbrechensbekämpfung auf die Verfolgung und Festnahme von namentlich bekannten Verdächtigen. War dieser Verdächtige erst gefaßt, so konnte mit den Mitteln der Folter jeder strafprozessuale Erfolg erreicht werden. Dies war um so leichter, als im Inquisitionsprozeß die Funktionen des Richters und des Anklägers in einer Person vereinigt waren und positivistische Beweisregeln galten.

Die Abschaffung von Folter, von Lügen- und Ungehorsamstrafen, die Einführung der freien Beweiswürdigung in der Zeit zwischen 1838 und 1879 und die Trennung von Rechtsprechung und Anklage führte zu grundlegenden Änderungen. Nach und nach entwickelte sich ein wissenschaftliches System der Tataufklärung und Täterüberführung<sup>3</sup>. So gründete Franz von LISZT 1882 an der Universität Marburg das „Kriminalistische Seminar“, in welchem Strafrecht,

---

<sup>1</sup> Erlaß IM NW vom 16.10.99 IV A 1 - 0300 - Thesenpapier zur Neuorganisation

<sup>2</sup> STEFFENHAGEN, in Recklinghäuser Zeitung vom 27.11.89

<sup>3</sup> KUBE, Edwin. Prof. Dr. jur., Beweisverfahren und Kriminalistik in Deutschland, Kriminologische Schriftenreihe. Band 13, Hamburg 1964. Seite 107

Strafprozeßrecht und andere Wissenschaften zusammengeführt wurden<sup>4</sup>. Als erstes wissenschaftliches Standardwerk der Kriminalistik erschien 1893 von Hans GROSS, der an der Universität Prag lehrte, das „Handbuch für Untersuchungsrichter“. In alle Kultursprachen übersetzt und durch SEELIG und GEERDS fortgeführt, erschien es bis heute in der zehnten Auflage und findet nach wie vor große Beachtung. Vergleicht man die einzelnen Auflagen miteinander, so wird nicht nur die zunehmende Bedeutung der Naturwissenschaften - und damit der Sachbeweis - für den Strafprozeß erkennbar, sondern auch die sich wandelnde Rolle der Kriminal-Polizei<sup>5</sup>. Auch die Änderung des Titels in „Handbuch der Kriminalistik“ läßt einen neuen Adressatenkreis erkennen<sup>6</sup>. Während die Strafrechtsreform die Untersuchung und Anklage vom Richter zum Staatsanwalt verlagerte und dieser sich zu einem Rechtskontrollorgan entwickelte, übernahm die (Kriminal-)Polizei die Ermittlungstätigkeit<sup>7</sup>. Durch die Vernachlässigung der kriminalistischen Ausbildung der Staatsanwälte und gleichzeitiger Etablierung der Kriminaltechnik bei der (Kriminal-)Polizei manifestierte sich diese Aufgabenteilung<sup>8</sup>. So ist es nicht verwunderlich, daß es Stimmen gibt, die eine Zusammenführung von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei fordern, wie es von 1879 bis 1933 in Baden war<sup>9</sup>. Doch dies ist nicht ernsthaft zu empfehlen.

Damit kommt man der innerpolizeilichen Frage näher. Welche Aufgaben müssen wahrgenommen werden? Durch wen sollen sie wahrgenommen werden? Sind dies Querschnittsaufgaben oder Spezialaufgaben? Warum gibt es denn die Kriminalpolizei?

Hierbei fällt auf, daß die Einrichtung selbstständiger Kriminalpolizeien stets mit dem Höhepunkt von Kriminalität zusammenfiel. Dies gilt auch für die damals in der Verbrechensbekämpfung vorbildlich organisierten Franzosen und Engländer. Polizeiminister Fouché gründete 1818 die Sûreté in Paris. Das geachtete und berühmte Scotland Yard bildete 1878 das Criminal-Investigation-Department (CID). Beides Einrichtungen, die sich auch heute noch ausschließlich mit der Verbrechensbekämpfung befassen, wobei man damals darunter ausschließlich die Verfolgung begangener Verbrechen verstand. Die Gründe für die Einrichtung solcher Spezialpolizeien waren gleich: Starke Zunahme von Verbrechen, geringe Aufklärung der Straftaten und damit verbunden die Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Menschen, raffiniere Methoden der Tatausführung und größere Mobilität der Verbrecher. Einher gingen spektakuläre Taten, wie die Morde durch „Jack the Ripper“ in London □ und die Welle von Verbrechen in Paris, als Folge der Napoleonischen Kriege und die damit erfolgte Loslösung aller sozialen Bande<sup>10</sup>.

---

<sup>4</sup> ZBINDEN, Karl. Dr. jur., Kriminalistik, München 1954. Seite 9

<sup>5</sup> ZBINDEN, a.a.O., Seite 10

<sup>6</sup> GROSS, Hans, Prof. Dr. jur., GEERDS, Friedrich, Prof. Dr. jur., Handbuch der Kriminalistik, 10. Auflage, Band I und II, Berlin 1978

<sup>7</sup> GROSS/GEERDS, a.a.O., Band II, Seite 469 ff.

<sup>8</sup> GROSS/GEERDS, a.a.O., Band I. Seite 8

<sup>9</sup> KUBE, a.a.O., Seite 128

<sup>10</sup> THORWALD, Jürgen. Das Jahrhundert der Detektive, Zürich 1965, Seite 17 ff.

In Deutschland gab es 1811 erste Ansätze in Berlin, als sechs Polizeibeamte dem Criminalgericht zugeordnet wurden<sup>11</sup>. Diese lokalen Einrichtungen etablierten sich in Bremen bis 1853, in Hamburg bis 1875 und als erste flächendeckende Einrichtung 1912 in Sachsen. Jedoch erst die Kriminalfälle der „Brüder Sass“ in Berlin, „Opitz“ in Braunschweig und als Höhepunkt die Ermordung Walter Rathenaus führten am 21.07.1922 zum Reichskriminalpolizeigesetz<sup>12</sup>. In allen Fällen hatten die Täter aus ihrer Sicht deshalb so erfolgreich sein können, weil es am Tatort gar keine Kriminalpolizei gab oder die Erkenntnisse wegen des Ortpolizeicharakters nicht ausgewertet wurden. Ferner zeigten die Kriminalfälle, daß zum Erkennen der Tat, des Motivs und der Tatzusammenhänge sowie der gerichtsfesten Beweisführung die herkömmliche Ausbildung, Fortbildung und Berufserfahrung von Polizeibeamten nicht ausreichte. Dies konnte aber die neu geschaffene Kriminalpolizei leisten, die in der Person von Ernst GENNAT, dem Chef der Mordkommissionen in Berlin, in den Jahren bis 1939 hohes Ansehen erlangte<sup>13</sup>.

Doch damit trat auch das Verhältnis zwischen der Kriminalpolizei einerseits und der Schutzpolizei, Gendarmerie oder Landjägerei andererseits zutage. Da beide Sparten Straftaten bearbeiteten, war hiermit der Reibungspunkt gesetzt. Deutlich machen dies die Aufsätze von BÖHME, NIEMANN und JOACHIM<sup>14</sup> aus dem Jahr 1931. Hier werden dieselben Vokabeln benutzt, wie man sie heute hören kann. Da wird von Intelligenzminus und -plus gesprochen, von Aufsicht, von Rivalität, von Eigenmächtigkeit, von Besserwisserei, aber auch von angestrebter guter Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und Gendarmerie.

Überzeugend weist BÖHME die unsachlichen Gründe zurück und stellt den Vergleich zwischen der Polizei und der Ärzteschaft dar. Er erinnert an den verantwortungsbewußten Allgemeinmediziner, der sofort den Spezialarzt hinzuzieht, wenn es nach Lage des Einzelfalles erforderlich ist. Trotzdem käme niemand auf den Gedanken, ihn deshalb geringer zu schätzen.

Damit sind wir wieder im heutigen Thema, und zwar beim Hauptpunkt, der Zusammen-arbeit zwischen der Kriminal- und Schutzpo-lizei. Hierbei ist bemerkenswert, daß einfluß-reiche Kreise diese Zusammenarbeit nicht nur verbessern wollen - was uneinge-schränkt zu loben ist - sondern diese Zu-sammenarbeit derzeit als besonders schlecht darstellen und damit hauptsächlich die Neuorganisation in NRW begründen. Wo-bei die negativen Erkenntnisse nicht durch eine Systemanalyse belegt, sondern nur aus der persönlichen Erfahrung im Umgang mit Einzelpersonen verallgemeinert dargestellt werden. Mir ist nur eine diesbezügliche sy-stematische Untersuchung bekannt . In dem Polizeipräsidium mit 277 Kriminalbeam-ten und 1.163 Schutzpolizeibeamten hat der Behördenleiter eine Kommission, bestehend aus

---

<sup>11</sup> KUBE, a.a.O., Seite 124 ff.

<sup>12</sup> WEHNER, a.a.O., Seite 111 ff.

<sup>13</sup> LIANG, Hsi-Huey, Prof. Dr. jur., Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik, Veröffentlichung der historischen Kommission zu Berlin, Berlin und New York 1977, Seite 134

<sup>14</sup> BÖHME, Dr. jur., NIEMANN, Joachim, Kriminalpolizei und Landjägerei, in Kriminalistische Monatshefte 1931, Seiten 26 ff., 30 ff. und 201 ff.

je einem Beamten h.D. und je einem Beamten g.D. der Kriminal- und Schutzpolizei, mit folgendem Auftrag eingesetzt:

- Aufzeigen von Mängeln in der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Schutzpolizei;
- Ergründen von Ursachen und
- Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen.

Die Kommission kam zu dem Ergebnis: „Mängel in der Zusammenarbeit zwischen -K- und -S- wurden als Gesamterscheinung nicht festgestellt. Bei der überwiegenden Anzahl der Dienststellen herrscht zwischen beiden Sparten ein gutes bis hervorragendes Betriebsklima mit einer entsprechend guten Zusammenarbeit.

In Dienststellen mit Schwächen in der Zusammenarbeit bestehen keine durchgängigen Schwierigkeiten auf den Ebenen der Leitung, Sachbearbeitung oder des Wachdienstes, sondern nur Teilprobleme mit jeweils einer Ebene aus der anderen Sparte. Insgesamt überwiegen die positiven Aspekte, sowohl qualitativ als auch quantitativ.

Informationsdefizite gab es nur dort, wo das persönlich/menschliche Verhältnis zwischen Beamten der Kriminal- und Schutzpolizei gestört war oder wo sich die eine Sparte nicht an den Früh-/Dienstbesprechungen der anderen Sparte beteiligte, weil man sich auf den Standpunkt stellte, Information sei eine einseitige „Hol- oder Bringschuld“. Hieran zeigte sich deutlich, daß solche Mängel nicht systemimmanent sind, sondern auf mangelnder Führung beruhen. Dieses Feld muß stärker von allen Führungskräften beachtet und beeinflußt werden.

Doch hier wird auch ein anderes Problem deutlich, die Berufszufriedenheit. Diese zu erlangen, ist neben dem Erreichen des Organisationszieles die Hauptaufgabe bei der Führung von Menschen. Die derzeitige Diskussion zu diesem Punkt läßt erkennen, daß hier aber nur die Berufszufriedenheit von Schutzpolizeibeamten gemeint ist. Dabei wird nicht deutlich, daß die Berufszufriedenheit innerhalb der Schutzpolizei sehr unterschiedlich ist. Groß unterteilt gibt es dort mindestens drei Sparten, nämlich Schutzpolizei-Innendienst, Schutzpolizei-Wach-Wechseldienst und den Schutzpolizei-Objektschutz, wobei der Innendienst fast die Hälfte der Personalstärke ausmacht. Mir ist nicht bekannt, daß die Polizeibeamten im Innendienst über eine allgemeine Berufszufriedenheit klagen. Dafür sind die Tätigkeiten in der Fernmelde-, Kfz-, Waffen- und Geräteverwaltung, im Verkehrswesen, in der Verkehrserziehung, im Bezirksdienst, in der Anzeigen- oder Unfallbearbeitung, im Geschäftszimmer und den Führungsdienststellen abwechslungsreich und verantwortungsvoll und stellen keine außergewöhnlichen Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit.

Ganz anders ist dies im Wach-Wechseldienst und im Objektschutz. Hier sind die Beamten entweder zum Nichtstun verurteilt oder das gesamte Spektrum polizeilichen Handelns wird gefordert und die Beamten zugleich einer besonderen körperlichen Belastung ausgesetzt. In diesem Bereich findet der Kontakt mit dem Bürger statt, und zwar der konfliktreiche. Es wird z.B. an-

gehalten, des Platzes verwiesen, die Identität festgestellt, Verwarngeld verhängt, der Führerschein sichergestellt, die Blutentnahme angeordnet, beschlagnahmt, vorläufig festgenommen u.v.m. oder sogar von der Schußwaffe Gebrauch gemacht.

Daneben müssen diese Beamten auch noch den Ausfall im Innendienst, z.B. durch Urlaub, ersetzen.

Der vor Jahren propagierte Slogan „Freund und Helfer“ verniedlichte diesen Dienst und ignorierte die Realität. Einher geht diese äußerst schwierige Tätigkeit mit geringer sozialer Anerkennung - auch aus den Reihen der Schutzpolizei selbst - und schlechten Aufstiegsprospekten. Jede andere Tätigkeit in der Polizei ist recht, nur raus aus diesem Dienst, ist die Devise. Will man den Wach-/ Wechseldienst nicht mit dem Innendienst durch ein Rotationsverfahren entlasten, so müssen ernstgemeinte finanzielle Anreize geschaffen werden, wie dies Wirtschaftsunternehmen machen. Die Adam Opel AG in Bochum zahlt den Arbeitern, die sich zur Nachtschicht bereiterklären, zusätzlich DM 700,- monatlich<sup>15</sup>. Mit solchen Angeboten dürfte nicht nur die Berufszufriedenheit wesentlich zu verbessern sein, sondern sich auch wieder berufs- und lebenserfahrene Beamte finden lassen, die gern Polizeidienst mit unmittelbarem Kontakt zum Bürger machen. Die derzeitigen Zahlungen für „Dienst zu ungünstigen Zeiten“ gehen am Ziel vorbei<sup>16</sup>. Hiermit wird nur bedingt ein Ausgleich für die besondere Belastung durch den Wechseldienst allgemein gezahlt, aber ein Ausgleich für atypisches Freizeitverhalten ist das nicht. Der neuerdings festzustellende Andrang der Dienstkräfte am Sonntagmorgen - einschließlich Vernehmungsbeamte - macht dies deutlich.

Nun gibt es Vorschläge, die Berufszufriedenheit der Beamten im Wach-Wechsel-Dienst dadurch zu erhöhen, daß sie die Kriminalitätsbearbeitung selbst übernehmen. Damit erfahren sie dann, was aus dem von ihnen begonnenen Vorgang geworden ist. Wenn dies denn funktioniert, so könnten diese Beamten - ohne jede Änderung der Organisation - zunächst die Kriminalitätsrate bearbeiten, die der Schutzpolizei bisher schon zugewiesen ist und auch die Verkehrsunfälle. In der Kriminalpolizei werden die Ermittlungen aus guten Gründen nicht durch den Wach-Wechsel-Dienst (Kriminalwache) bearbeitet. Es ist dort auch nicht zu erkennen, wie dadurch die Berufszufriedenheit verbessert werden könnte.

Es soll aber die Berufszufriedenheit der Kriminalbeamten nicht unterschlagen werden. Sie wird negativ beeinträchtigt durch die Vielzahl der Überstunden, durch den Wechseldienst auf der Kriminalwache, die verschiedenen Bereitschaftsdienste und ganz besonders durch die starke Vorgangsbelastung, die eine ordnungsgemäße kriminalistische Bearbeitung nur noch in Einzelfällen zuläßt. Hier ist dringende Abhilfe geboten.

---

<sup>15</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.12.89

<sup>16</sup> Erlaß IM NRW vom 01.12.88 - IV C 3 - 153 - Zusammenarbeit der Kriminal- und Schutzpolizei; vereinfachte Bearbeitung bestimmter Delikte der leichten Kriminalität

Ein entscheidender Eingriff in das Verhältnis der Zusammenarbeit zwischen der Kriminal- und Schutzpolizei war die Übertragung von Kriminalitätsbearbeitung an die Schutzpolizei im Jahre 1980. Dies ist in einigen Behörden führungsmäßig gar nicht oder falsch behandelt worden. Nur so sind Begriffe wie Bevormundung, Besserwisserei o.ä. zu erklären, anstatt von zentraler Beobachtung und Auswertung der Gesamtkriminalität, dem Erkennen von Brennpunkten und Setzen von Schwerpunkten zu sprechen. Gleiche Aufgaben können nicht ohne Koordinierung in verschiedenen Abteilungen wahrgenommen werden und Verantwortung ist nicht teilbar.

Andere Behörden haben die Kriminalitätsbearbeitung nach den geltenden Prinzipien der Organisations- und Führungslehre durchgeführt. Die Beamten der Schutzpolizei, die mit dieser Aufgabe betraut sind, unterstehen der Fachführung der Kriminalpolizei. Damit entstehen keine Defizite.

Ein weiteres heimlich gehandeltes Problem soll hier nicht verschwiegen werden. Der leidige Stellenplan. Es gibt eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Beamten, die sich aus der Zusammenlegung der Stellenpläne Vorteile versprechen. Nun ist diese Zusammenlegung der Stellenpläne im gehobenen Dienst seit längerer Zeit geübte Praxis. Durch den Beförderungschancenausgleich gehen seit Jahren Stellen von der Kriminalpolizei zur Schutzpolizei, so daß z.B. im Beförderungsamte A 12 der prozentuale Anteil bei der Schutzpolizei doppelt so hoch ist wie bei der Kriminalpolizei. Dies ist deshalb möglich, weil es bis A 12 keine Stellenbeschreibung gibt. Im höheren Dienst ist das anders. Hier ist ein beliebiger Austausch nicht möglich. Nun werden in den Jahren 1994 und 1995 durch Erreichen der Altersgrenze bei der Kriminalpolizei erheblich mehr Spitzenämter frei als bei der Schutzpolizei. Der Zugriff auf diese Stellen ist jedoch nur dann möglich, wenn die Stellenpläne zusammengelegt werden. Nicht allen dürfte jedoch bekannt sein, daß bei der Kriminalpolizei mit dem Erreichen der Altersgrenze bisher sechs Beamte als Oberräte in Pension gingen, und sie werden nicht die letzten sein.

Ferner werden Vorschläge unterbreitet, alle Beamten in allen Funktionen austauschbar zu verwenden.

Die künftige gleiche Ausbildung des höheren Dienstes wird als Begründung dafür angeführt, die Beamten beliebig auszutauschen. Hierbei wird verkannt, daß die gleiche Ausbildung zwar die Zusammenarbeit fördert, aber nicht zu einer uneingeschränkten Verwendung führt. Schließlich haben die Beamten vor dem letzten Ausbildungsabschnitt umfangreiches spartenspezifisches Spezialwissen erworben.

Geht man jedoch diesen Schritt und verwendet die Beamten nach der Ausbildung in der für sie fremden Sparte, z.B. als Abteilungsleiter, so haben sie hierüber keine Fachkompetenz mehr und müssen sich auf die administrative Führung beschränken. An dieser Stelle steht in NRW aber bereits der zivile Behördenleiter, so daß diese beiden Funktionen in Konkurrenz treten. Konsequenterweise ist in einem solchen Fall eine der beiden Funktionen über-

flüssig. Will man einen solchen Beamten sogar als Gruppenleiter, Schutzbereichsleiter oder als Leiter eines Fachkommissariates verwenden, so fehlt ihm die hierfür erforderliche Fachkompetenz völlig.

Nun gibt es weitere Vorschläge, diesen Mangel dadurch auszugleichen, indem man bereits den gehobenen Dienst der Kriminal- und Schutzpolizei gleichartig ausbildet. Mit diesem Vorschlag greift man die Substanz kriminalistischer Arbeit an; es sei denn, das Anforderungsprofil wird für alle auf dem höchsten Niveau gehalten. Die derzeitige theoretische Ausbildung des gehobenen Dienstes unterscheidet sich zwischen der Kriminal- und Schutzpolizei im Stundenansatz bei folgenden Fächern: Kriminalistik 376 : 264, Kriminologie 152 : 32 und Verkehrslehre 0 : 152. Bei der Einsatzlehre tritt nur eine Stundenverschiebung von zehn Prozent zugunsten der Schutzpolizei auf. Sicher ließen sich diese Stundenansätze nivellieren, aber um welchen Preis. Hier stellt sich die Frage nach der praktischen Tätigkeit von Kriminalbeamten.

Diese kann man folgendermaßen beschreiben:

- gerichtsfeste Beweisfindung und -führung im Strafverfahren (Aufklärung des Hellfeldes)
- Ermittlung von noch unbekanntem Tätern (Täterermittlung)
- gezielte Fahndung nach gesuchten Personen oder verborgenen Sachen
- Ermittlung von noch unbekanntem Straftaten (Dunkelfeldaufhellung)
- generelle und spezielle Prävention sowie
- Schutz von Zeugen.

Hierbei wird die Notwendigkeit einer Kriminalpolizei oft durch das Argument „sie ermittle durch eigene Tätigkeit nur in 4 % der bekanntgewordenen Straftaten den Täter<sup>17</sup>, in Frage gestellt. Es wird dabei verkannt, daß die Aufklärungsquote allein kein Gradmesser für Leistung ist. Ferner wird verkannt, daß nicht nur die Namhaftmachung eines Verdächtigen eine kriminalistische Leistung darstellt, sondern vielmehr die gerichtsfeste Beweisfindung und -führung. Gerade in diesem Bereich sind die Gerichte und die Verteidigung immer anspruchsvoller geworden und stellen größere Anforderungen an die Tätigkeit der Polizei. Zur Bewältigung dieser Tätigkeit muß man die detektivischen Mittel der Analyse, Deduktion und Kombination beherrschen sowie Kenntnisse in Kriminaltaktik, -technik, -medizin, -psychologie, -dienstkunde, Kriminologie und im Rechtsbereich haben. Ziel ist das Erlernen von Verdachtschöpfungsmethoden sowie von Beweisfindungs- und -führungsstrategien. Dies ist ein mühsamer und langwieriger Prozeß, der nur durch Berufserfahrung zu erlernen ist. Beispielhaft hierfür ist die Funktionsfähigkeit des FBI in den USA. Edgar HOOVER übernahm 1924 ein völlig wirkungslos gewordenes FBI. Er konnte diesen Dienst aber deshalb zu dem schlagkräftigsten der Welt aufbauen, weil unter ihm die kriminalistischen Fähigkeiten wieder „von der Pike an“ gelernt werden mußten, und dies galt auch für Führungskräfte<sup>18</sup>.

---

<sup>17</sup> STEFFEN, Wiebke, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976, BKA Forschungsreihe, Band 4

<sup>18</sup> HOOVER, J. Edgar, in DON WHITEHEAD, Die FBI-Story, München 1961, Seite 355

Eine ähnliche Situation bestand in Preußen. Bis zum Jahre 1923 war es in der Kriminalpolizei zum Stillstand ihrer Tätigkeit gekommen. Der Grund wurde in der Führung durch berufsunerfahrene Juristen gesehen, die allen Kriminalpolizeien vorstanden, so daß der Preußische Minister des Innern per Erlaß den Eingang von Praktikern in die Führung der Kriminalpolizei zuließ<sup>19</sup>. Wie sich danach eine schlagkräftige und in ganz Europa im hohen Ansehen stehende Kriminalpolizei bildete, schildert der amerikanische Universitätsprofessor LIANG in überzeugender Weise<sup>20</sup>.

Die Wichtigkeit der Berufserfahrung im Kriminaldienst wird nicht nur von angesehenen Praktikern, wie Hamacher oder Dr. Wehner hervorgehoben, sondern auch in der Wissenschaft für unverzichtbar gehalten, so z.B. NAEVE<sup>21</sup>, WALDER<sup>22</sup>, ZBINDEN<sup>23</sup> oder GROSS/GEERDS<sup>24</sup>.

Somit werden in NRW die als „Seiteneinsteiger“ des höheren Dienstes bezeichneten Juristen in der Kriminalpolizei umfassend praktisch ausgebildet, bis sie Führungsverantwortung übernehmen.

Geradezu exemplarisch läßt sich die Notwendigkeit von großer Berufserfahrung bei einer Leichensache darstellen. Nicht die Bearbeitung eines Mordfalles, nicht die juristische Bewertung des Tatbestandes, der Beweismittel oder der Schuld sind besonders problematisch, sondern die kriminalistische Einschätzung bei der ersten Leichenbesichtigung stellt entscheidend die Weichen, ob überhaupt ein Fremdverschulden erkannt wird. Hat der Kriminalbeamte erst einmal entschieden, daß ein solches nicht vorliegt, treten weitere Spezialisten erst gar nicht in Aktion und der Fall wird zu den Akten gelegt. Der Staatsanwalt prüft in der Regel nur die Plausibilität dieser Aktenlage. Hier wird deutlich, welche Verantwortung beim kriminalpolizeilichen Sachbearbeiter liegt<sup>25</sup>. Diese Verantwortung trägt außerhalb der Bürodienstzeit - im Bereitschafts- oder Kriminalwachendienst praktisch jeder ausgebildete Kriminalbeamte. Ähnlich ist es bei der Verdachtschöpfung in den übrigen Verbrechensbereichen; das Erkennen von Straftaten geht dem Bearbeiten voran. Die organisierte Kriminalität und die Rauschgiftkriminalität machen dies besonders deutlich. Die wenigen Fälle, bei denen der Staatsanwalt persönlich vor Ort ermittelt, ändern die Gesamtsituation nicht. Ferner ist zu bedenken, daß die kriminalistischen Fertigkeiten in der Regel nicht an einer mehr oder minder vollständigen Akte praktiziert werden, sondern im

---

<sup>19</sup> AMELUNG, Soll der Chef der Kriminalpolizei Volljurist sein? In Kriminalistische Monatshefte 1931, Seite 219 ff

<sup>20</sup> LIANG, a.a.O., Seiten 129 - 170

<sup>21</sup> NAEVE, Werner, Privatdozent, Dr. med., Gerichtliche Medizin für Polizeibeamte, Heidelberg 1978

<sup>22</sup> WALDER, Hans, Prof. Dr. jur., Kriminalistisches Denken. 4. Auflage, Hamburg 1975

<sup>23</sup> ZBINDEN, wie FN 4.

<sup>24</sup> GROSS/GEERDS, wie FN 6

<sup>25</sup> MÄTZLER, Armin, Leitender Kriminaldirektor, Todesermittlung, Band I und II, Heidelberg 1985

direkten Kontakt mit dem Menschen angewendet werden müssen, der als Geschädigter, Zeuge, Sachverständiger oder Täter aus den verschiedensten Gesellschaftsschichten kommt und ein sehr unterschiedliches Bildungs- und Intelligenzniveau aufweist. Fehler, die in diesem Anfangsstadium gemacht werden, sind auch durch die beste juristische Nachbereitung nicht wieder auszugleichen.

Jetzt muß man sich fragen, welche Berufserfahrung erwirbt ein Beamter, der alle fünf Jahre eine völlig andere Tätigkeit ausübt, und mit welcher Motivation geht er an diese Berufsausübung. Sicher ist es richtig, innerhalb von kriminalistischer Tätigkeit regelmäßig zu wechseln, aber das erworbene Berufswissen ohne Not aufzugeben, ist nicht vertretbar.

Hier muß noch einmal auf die oben erwähnte Ärzteschaft zurückgekommen werden. Wer würde denn einen Chirurgen oder Kardiologen pp. wieder zum Hausarzt oder Allgemeinmediziner machen, damit diese Sparte besser angesehen ist?

Zum Schluß sollen noch zwei Argumente geprüft werden, die als Grund für die vollständige Übernahme der Kriminalitätsbearbeitung durch die Schutzpolizei genannt werden<sup>26</sup>.

Zunächst die Untersuchung des TÜV Essen, daß Intensivtäter der allgemeinen Kriminalität in einem hohen Maße Verkehrsdelikte begehen. Offen bleibt, welcher Schluß daraus gezogen werden soll und kann. Ist etwa beabsichtigt, jeden Täter eines Verkehrsvergehens der Begehung weiterer krimineller Handlungen zu verdächtigen? Dies würde den kriminologischen Erkenntnissen widersprechen. Es ist unbestritten, daß Personen, die sich in rücksichtsloser Weise über die allgemeinen Strafgesetze hinwegsetzen, dies auch bei Verkehrsvorschriften tun. Hieraus aber den Umkehrschluß zu ziehen, wäre fatal.

SCHÖCH widerspricht einer solchen These in überzeugender Weise<sup>27</sup>. Bedenkt man noch, daß 97 % aller Verkehrsstraftaten durch nur vier Delikte erfüllt werden, nämlich Trunkenheit mit 46 %, Fahren ohne Führerschein mit 18,1 %, Unfallflucht mit 13,2 % und fahrlässige Körperverletzung mit 19,7 %, so ergibt sich hier kein logischer Zusammenhang<sup>28</sup>.

Als zweites wird angeführt, daß 75 % der Straftäter in ihrer Wohnortgemeinde straffällig werden und damit ein besonders enger Bezug zur örtlichen Polizei besteht. Dies könnte überzeugen, wenn die Zahl nicht im falschen Zusammenhang genannt würde. Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist aus, daß rund 75 % der ermittelten Straftäter in der Wohnortgemeinde straffällig werden. Da nur rund 40 % der bekanntgewordenen Straftaten aufgeklärt werden und jeder ermittelte Täter im statistischen Mittel zwei Straftaten begeht,

---

<sup>26</sup> NAEVE, a.a.O.

<sup>27</sup> SCHÖCH, Heinz, Prof. Dr. jur., Verkehrsdelinquenz und allgemeine Kriminalität, in NJW 1971, Seite 1.857 ff.

<sup>28</sup> KÜRZINGER, Josef, Prof. Dr. jur., Kriminologie, Stuttgart 1982, Seite 304 ff.

werden also in 15 % der bekanntgewordenen Straftaten die Täter in der eigenen Wohngemeinde kriminell tätig. Verbleiben somit noch die Täter der restlichen 85 % der bekanntgewordenen Straftaten und die des Dunkelfeldes. Hierüber gibt es umfangreiche Forschungsergebnisse von SCHWIND<sup>29</sup> und STEPHAN<sup>30</sup> sowie eine empirische Untersuchung von SCHUSTER<sup>31</sup> über das Täterfluchtverhalten. Alle Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, daß sich das Täterverhalten nach der Schwere des Deliktes und nach städtischen oder ländlichen Gebieten unterscheidet.

Schließlich gibt es noch die Forderung nach einer Revierkriminalpolizei. Wenn dies in der ursprünglichen Form gemeint ist, so muß man das begrüßen, auch wenn die Idee nicht neu ist. Bereits 1852 wurde diese in Berlin eingerichtet<sup>32</sup>. Zu einer „besseren Zentralisation und engeren Verbindung mit der Kriminalpolizei wurden aus den 36 Polizeirevieren geeignete Polizeibeamte an die Kriminalpolizei überwiesen“. Hier bearbeiteten sie dann die Straftaten aus ihrem Revier mit den überregionalen Kenntnissen der Kriminalpolizei. In der Diskussion merkt man jedoch, daß dies nicht gemeint ist, sondern die Eingliederung von Kriminalbeamten in die Dienstsichten des Wach-/Wechseldienstes.

Dieser Wach-/Wechseldienst der Schutzpolizei soll durch Kriminalbeamte qualitativ und quantitativ verstärkt werden. Hierbei stellt sich die Frage, was wird dort von den Kriminalbeamten erwartet? Sollen sie neben dem Dienstgruppenleiter oder gar an seiner Stelle den Sicherungsangriff durchführen? Eine solche Forderung hieße doch, daß dieser dazu derzeit nicht in der Lage ist. Dies widerspricht aber den tatsächlichen Fähigkeiten der Beamten. Oder sollen die Kriminalbeamten im Milieu ermitteln und damit neben der Dienstsicht agieren? Dabei ist zu bedenken, daß sie gleichzeitig von dem Insiderwissen und den Erfahrungen des Kriminalkommissariates abgeschnitten sind, wobei sich damit die gleiche Situation ergibt, die jetzt als Informationsdefizit beklagt wird. Es macht auch keinen Sinn, die Überlastung der Kriminalpolizei einzugestehen<sup>33</sup> und gleichzeitig Kriminalbeamte dem Wach-/Wechseldienst zuzuordnen und damit die kriminalpolizeiliche Ermittlungstätigkeit zu schwächen.

Bei zunehmender Professionalisierung und Mobilität der Verbrecher sowie der Öffnung der Grenzen im europäischen Raum darf die Kriminalpolizei sich nicht regionalisieren und entprofessionalisieren.

---

<sup>29</sup> SCHWIND, Hans-Dieter, Prof. Dr. jur., Dunkelfeldforschung in Göttingen 1973/74, Wiesbaden 1975, in BKA Forschungsreihe, Band 2

Dunkelfeldforschung in Bochum 1986/87, Wiesbaden 1989, in BKA Forschungsreihe, Band 21

<sup>30</sup> STEPHAN, Egon, Prof. Dr. jur., Die Stuttgarter Opferbefragung, Wiesbaden 1976, BKA Forschungsreihe, Band 3

<sup>31</sup> SCHUSTER, Leo, Leitender Kriminaldirektor, Die Ringalarmfahndung, Eine empirische Untersuchung in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg und Hessen, Wiesbaden 1984, Sonderband der BKA-Forschungsreihe

<sup>32</sup> KUBE, a.a.O., S. 125

<sup>33</sup> Dienstbesprechung des Inspektors der Schutzpolizei mit den Leitern der Schutzpolizei am 17.11.89 in Selm

Bei der Bearbeitung der Kriminalität (vom leichtesten bis schwersten Delikt) bestehen kriminologisch/kriminalistische Schnittstellen zur Beschaffungskriminalität, zu Serienstraftaten, Bandenkriminalität und organisierter Kriminalität. Die Lokalisierung dieser Schnittstellen läßt sich nicht mit einem Straftatenkatalog festlegen, sondern sie wird nur durch ständige fachkundige Beobachtung der Gesamtkriminalität erkannt. Dies ist originäre Aufgabe der Kriminalpolizei (Art. 73, 10 GG, §§ 1 und 3 BKA-Gesetz, § 13 POG/NRW, KHST-VO und die Vorschriften über den kriminalpolizeilichen Meldedienst).

Nur wenn die gesamte Kriminalitätsbearbeitung in den Kreispolizeibehörden unter einer operativen Führung erfolgt, kann man diesem Auftrag gerecht werden.

Ein besseres Führungsverhalten ist zu fördern und die Organisation der Behörden nach gründlichen Analysen behutsam den Erfordernissen anzugleichen.

Wer jedoch die Kriminalpolizei auflöst, der hat aus der Geschichte der Polizei nichts gelernt.

Verfasser ist  
Kriminaldirektor  
Dezernent der Kriminalpolizei bei der Bezirksregierung Münster